



Studienordnung
für den Diplomstudiengang Orientalistik
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-16.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Orientalistik an der Universität Bamberg (Diplomprüfungsordnung) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für diesen Studiengang.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und der Diplomprüfung neun Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium soll zum Winter aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

¹Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Studium der Orientalistik im Diplomstudiengang Kenntnisse in Englisch und Französisch, die zur Benutzung von fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur befähigen, voraus. ²Alle Studierenden müssen die geforderten Sprachkenntnisse bis zur Meldung zur Diplom-Vorprüfung nachweisen. ³Die geforderten Kenntnisse in Französisch können durch den Nachweis von Grundkenntnissen in Russisch ersetzt werden.

§ 5 Ziele des Studiengangs

- (1) Der Studiengang soll auf Berufe vorbereiten, in denen ein umfassendes Wissen über den modernen Orient in Verbindung mit den notwendigen Sprachkenntnissen im Mittelpunkt steht.
- (2) Im Verlauf des Studiums werden folgende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:
 - a) Hauptsprache Arabisch *

Grund- und Hauptstudium:

* vgl. 12 Abs. 2

Überblick über die arabische Sprach- und Literaturgeschichte sowie die Geschichte und die Länderkunde der arabischen Welt mit besonderer Berücksichtigung der Neuzeit.

Grundstudium:

- Gründliche Kenntnisse der Grammatik der modernen hocharabischen Sprache, Beherrschung eines arabischen Grundwortschatzes, Kenntnis von Besonderheiten der klassischen Arabischen, alles erworben durch Besuch eines Arabisch-Kurses über vier Semester zu je 6 SWS.
Lernziel: Fähigkeit, einen mittelschweren arabischen Text unvokalisiert lesen und sich in einfacher Form in der arabischen Hochsprache ausdrücken zu können.
- Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Geschichte der arabischen Sprache und Literatur im Kontext der arabischen Geschichte
- Kenntnis der wichtigsten Methoden und Hilfsmittel der Arabistik

Hauptstudium:

- Erweiterte allgemeinsprachliche Kenntnisse im modernen Hocharabischen einschließlich der Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten mit arabischsprachigen Quellen
- Kenntnis ausgewählter Fachsprachen (z.B. Recht, Wirtschaft, Politik) und ihrer Hilfsmittel
- Grundkenntnisse und Fähigkeit zu einfacher Konversation in mindestens einem arabischen Dialekt
- Vertiefte Kenntnis ausgewählter Teilgebiete der Entwicklung der arabischen Sprache und Literatur vornehmlich in der Neuzeit

b) Hauptsprache Persisch

- gründliche aktive und passive Kenntnisse des Persischen (gegenwärtige Standardsprache Irans = "farsi")
- persische Fachsprachen und Kenntnisse ihrer Hilfsmittel
- Grundkenntnisse der Literaturen persischsprachiger Länder
- Kenntnisse der gegenwärtigen Varianten des Persischen in Afghanistan ("dari") und Tadschikistan ("tagiki")
- Geschichte, Politik und geographische Landeskunde der persischsprachigen Länder (Iran, Afghanistan und Tadschikistan) sowie der mit ihnen in Kulturkontakt stehenden Nachbarn (z.B. mittelasiatische Republiken, Kaukasus, Pakistan).

c) Hauptsprache Türkisch

- Gründliche aktive und passive Kenntnisse des Türkei-Türkischen
- Einführung in ausgewählte Fachsprachen mit ihrer Hilfsmittelkunde (bevorzugt Recht, Wirtschaft, Politik, Erziehungswesen)
- Geschichte und Landeskunde der osmanischen und republikanischen Zeit
- Die Haupttatsachen der osmanisch-türkischen Sprach- und Literaturgeschichte (mit dem Schwerpunkt 19./20. Jh.).

Teilfach Islamkunde:

Grund- und Hauptstudium:

Überblick über die islamische Religion und Kultur in ihrer Geschichte und ihrer gegenwärtigen Ausprägungen mit besonderer Berücksichtigung von Theologie, Recht und Lebensformen. Dabei stehen neuzeitliche Entwicklungen im Vordergrund.

Grundstudium:

- Grundkenntnisse auf dem Gebiet der islamischen Religion und Kultur
- Kenntnis der wichtigsten Methoden und Hilfsmittel der Islamkunde

Hauptstudium:

- Vertiefte Kenntnis ausgewählter Teilgebiete der islamischen Religion und Kultur (z.B. Koranexege, Mystik; Staatstheorie, Sozialgeschichte)

- Fähigkeit zu selbständiger Arbeit mit Quellen zur islamischen Religion und Kultur in der gewählten Hauptsprache (vgl. § 4 DPO) oder - sofern das diesbezügliche Zeugnis nach § 26 Abs. 4 DPO bereits erworben wurde - auch Zusatzsprache (vgl. § 4 DPO)

Kenntnisse einer zu wählenden orientalischen "Zusatzsprache" (Arabisch, Persisch, Türkisch oder Urdu), die zur Lektüre leichter Texte der modernen Schriftsprache befähigen.

Im Wahlpflichtfach werden Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen, Kenntnisse wesentlicher Inhalte und Fähigkeiten zur Anwendung wesentlicher Verfahren in begrenzten Bereichen des jeweiligen Faches vermittelt.

- (3) ¹Die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften verleiht nach bestandener Diplomprüfung den Diplomgrad gemäß § 2 und § 33 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung. ²Das gemäß § 34 Abs. 2 gewählte Wahlpflichtfach wird im Zeugnis vermerkt.

§ 6 Studieninhalte

- (1) ¹Das Studium hat arabistische, iranistische oder turkologische, ferner islamkundliche Inhalte.

²Im Fach Arabistik werden arabische Sprachkenntnisse und Kenntnisse in der Landeskunde arabischer Länder, Geschichte, Literatur, Staat, Recht, Gesellschaft, Wirtschaft und Erziehungswesen vermittelt. ³Im Fach Iranistik werden persische Sprachkenntnisse und Kenntnisse in iranischer und afghanischer Landeskunde, Geschichte, Literatur, Staat, Recht, Gesellschaft, Wirtschaft und Erziehungswesen vermittelt. ⁴Im Fach Turkologie werden türkische Sprachkenntnisse und Kenntnisse in Landeskunde, Geschichte, Literatur, Staat, Recht, Gesellschaft, Wirtschaft und Erziehungswesen vermittelt. ⁵Das Fach Islamkunde führt in die Grundlagen von Religion, Recht, Geschichte und Kultur des Islam ein und vermittelt vertiefte Kenntnisse auf ausgewählten Teilgebieten der Islamkunde (z.B. islamische Theologie der Neuzeit, Entwicklung des islamischen Rechts seit dem 19. Jahrhundert, zeitgenössische islamische Staats- und Wirtschaftstheorie, islamische Gegenwartskultur, Zwölfer-Schia in Iran, Irak, Libanon etc.). ⁶Studieninhalte im Wahlpflichtfach sind ausgewählte, mit dem Studium in einem berufsbezogenen Zusammenhang stehende Probleme, Methoden und Ergebnisse der jeweiligen Wissenschaften.

- (3) Der Studiengang hat im Grundstudium zu den Magisterstudiengängen Arabistik, Iranistik bzw. Turkologie inhaltliche Berührungspunkte.

§ 7 Studienabschnitte

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und in ein fünfsemestriges Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. ³Die Studieninhalte verteilen sich entsprechend der dem Anhang beigefügten Übersichten auf das Grund- und Hauptstudium. ⁴Dabei finden die folgenden Lehrveranstaltungsarten Anwendung: Vorlesungen, Pro- und Hauptseminare, Grundkurse, Übungen, Kolloquien. ⁵Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grund- und im Hauptstudium je 62, im Wahlpflichtfach je 18, insgesamt 160.
- (2) ¹Soweit in der Diplom-Prüfungsordnung nicht anderes bestimmt ist, wird die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Grundstudium nachgewiesen durch Klausur oder Hausarbeit und/oder Referat, im Hauptstudium in den Hauptseminaren durch Hausarbeit

und/oder Referat. ²Welche Leistungsart zu erbringen ist, bestimmt die jeweilige Lehrperson. ³Die Teilnahme an Hauptseminaren ist nur nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung möglich. ⁴Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgelegten Frist (§ 17 Abs. 4 und § 25 Abs. 4 Diplomprüfungsordnung) wiederholt werden.

§ 8 Prüfungen

- (1) ¹Die Diplom-Vorprüfung baut auf den Studieninhalten des Grundstudiums auf und wird in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Semesters abgelegt. ²Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung, dass sie bzw. er diese bis zum Ende des sechsten Fachsemesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Diplom-Vorprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten.
- (3) ¹Die Klausurarbeiten der Diplomprüfung werden in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt. ²Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass sie bzw. er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen bis zum Ende des dreizehnten Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Diplomprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten.
- (5) Die Termine für die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung sowie zur Diplomprüfung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des der Prüfung vorausgehenden Semesters öffentlich – durch Aushang – unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (6) ¹Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student die Fristen des Abs. 2 bzw. 4 aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.
- (7) Die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach § 21 und § 31 der Diplom-Prüfungsordnung.

§ 9 Studienpläne

¹Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus den Studienplänen, die von der Fakultät aufgestellt werden. ²Die Studienpläne geben, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und machen für jede Lehrveranstaltung folgende Angaben: Themenkreis, Zahl der Semesterwochenstunden, Lehrveranstaltungsart, Pflicht- oder Wahlpflichtcharakter. ³Dazu kommen Empfehlungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen aus anderen, insbesondere der späteren beruflichen Tätigkeit förderlichen Studienfächern.

§ 10 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, gilt § 8 der Diplom-Prüfungsordnung.

§ 11 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professorinnen und Professoren des Diplom-Studiengangs Orientalistik durchgeführt, insbesondere in fachlicher Zuordnung zur gewählten Hauptsprache (Arabisch: Islamkunde und Arabistik, Persisch: Iranistik, Türkisch: Turkologie). ²Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. ³Die Studentin bzw. der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere bei der Auswahl oder dem Wechsel der Studienrichtung sowie nach nicht bestandener Diplom-Vorprüfung und nach einem Hochschulwechsel in Anspruch nehmen. ⁴Die Studienfachberatung berät auch in Fällen, in denen die nach § 4 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse während des Grundstudiums erworben werden müssen.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Orientalistik an der Universität Bamberg vom 01. Dezember 1993 (KWMBI 1994 S.71) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

ANHANG:

Übersichten zur Verteilung der Studieninhalte auf das Grund- und Hauptstudium

Schema des Studienplans zur Diplom-Orientalistik mit der Hauptsprache ARABISCH

Sem.	Orientalistische Fächer und Studienangebote								Wahlpflichtf.
	Arabistik			Islamkunde		Zusatzsprache ¹		sonst. ²	
	Sprachpraxis (Spr.)	Sem.	Vorl.	Sem.	Vorl.	Spr.	Vorl.		
5. -8.	Fach- und Regionalsprachen des Arabischen, insges. 8 Allg. sprachpraktische Veranstaltg. (Niveau Arabisch IV u. höher), insges. 16	1 HS 2	8	1 HS 2	8	8	4	6	18
Diplomvorprüfung in Arabistik/Islamkunde (Orientalistik)									Zwischenpr.
4.	Arabisch IV a-b	6							
3.	Arabisch III a-c	6	2 PS ³	1 PS					
2.	Arabisch II a-c	6	4	2	8	8	4	6	18
1.	Arabisch I a-c	6							
SWS	Hauptstudium 24	2	8	2	8	8	4	6	18
	Grundstudium 24	4	6	2	8	8	4	6	18
		48	6	14	4	16	8	12	36

Hauptfach 124
 Wahlpflichtfach 36
 Summe 160

Hauptstudium 80
 Grundstudium 80
 Summe 160

¹ Das Studium der Zusatzsprache umfaßt mind. 4 Semester mit jeweils 2 Wochenstunden und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Diese Prüfung (Persicum, Turcicum, Urdu-Prüfung) ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung.

² Dazu gehören Blockseminare, Kolloquien und Übungen durch Lehrbeauftragte.

³ Wenn ein Proseminar fachübergreifende, allgemein orientalistische Inhalte hat, kann eines der beiden verlangten Proseminare auch aus einem

anderen orientalistischen Fach genommen werden.

Schema des Studienplans zur Diplom-Orientalistik mit der Hauptsprache PERSISCH

Sem.	Orientalistische Fächer und Studienangebote								Wahlpflichtf.	
	Iranistik: Sprache, Geschichte u. Kultur			Islamkunde		Zusatzsprache ¹		sonst. ²		
	Sprachpraxis (Spr.)	Sem.	Vorl.	Sem.	Vorl.	Spr.	Vorl.			
5. -8.	Fachsprachl. Aspekte des Persischen, insges. 8 Einführung ins Tadschikische ⁴ 2 Allg. sprachpraktische Veranstaltg. (Niveau Persisch IV u. höher), insges. 14	1 HS 2	8	1 HS 2	8	8	4	6	18	
	Diplomvorprüfung in Iranistik/Islamkunde (Orientalistik)								Zwischenpr.	
4.	Persisch IV a-b 4	2								
3.	Lektüre (IV c) Persisch III a-c 6		2 PS ³		1 PS					
2.	Persisch II a-c 6	4	6	2	8	8	4	6	18	
1.	Persisch I a-c 6									
SWS	Hauptstudium 24	2	8	2	8	8	4	6	18	
	Grundstudium 24	4	6	2	8	8	4	6	18	
		48	6	14	4	16	16	8	12	36

Hauptfach

124

Hauptstudium

80

<u>Wahlpflichtfach</u>	<u>36</u>
Summe	160

<u>Grundstudium</u>	<u>80</u>
Summe	160

- ¹ Das Studium der Zusatzsprache umfaßt mind. 4 Semester mit jeweils 2 Wochenstunden und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Diese Prüfung (Arabicum, Turcicum, Urdu-Prüfung) ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung.
- ² Dazu gehören Blockseminare, Kolloquien und Übungen durch Lehrbeauftragte
- ³ Wenn ein Proseminar fachübergreifende, allgemein orientalistische Inhalte hat, kann eines der beiden verlangten Proseminare auch aus einem anderen orientalistischen Fach genommen werden.
- ⁴ Tadschikisch ist die Bezeichnung für das in der Sowjetunion mit kyrillischen Zeichen geschriebene Persische.

Schema des Studienplans zur Diplom-Orientalistik mit der Hauptsprache TÜRKISCH

Sem.	Orientalistische Fächer und Studienangebote								Wahlpflichtf.
	Türkische Sprache, Geschichte und Kultur			Islamkunde		Zusatzsprache ¹		sonst. ²	
	Sprachpraxis (Spr.)	Sem.	Vorl.	Sem.	Vorl.	Spr.	Vorl.		
5. - 8.	Fach- und Regionalsprachen des Türkischen, insges. 8 Allg. sprachpraktische Veranstaltg. (Niveau Türkisch IV u. höher), insges. 16	1 HS 2	8	1 HS 2	8	8	4	6	18
	Diplomvorprüfung in Turkologie/Islamkunde (Orientalistik)								Zwischenpr.
4.	Türkisch IV a-b Lektüre (IV c)	4 2							
3.	Türkisch III a-c	6	2 PS ³	1 PS					
2.	Türkisch II a-c	6	4	6	2	8	8	4	6
1.	Türkisch I a-c	6							18
SWS	Hauptstudium 24	2	8	2	8	8	4	6	18
	Grundstudium 24	4	6	2	8	8	4	6	18
		48	6	14	4	16	16	8	12
									36

Hauptfach 124
 Wahlpflichtfach 36
 Summe 160

Hauptstudium 80
 Grundstudium 80
 Summe 160

¹ Das Studium der Zusatzsprache umfaßt mind. 4 Semester mit jeweils 2 Wochenstunden und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Diese Prüfung (Persicum, Turcicum, Urdu-Prüfung) ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung.

² Dazu gehören Blockseminare, Kolloquien und Übungen durch Lehrbeauftragte.

³ Wenn ein Proseminar fachübergreifende, allgemein orientalistische Inhalte hat, kann eines der beiden verlangten Proseminare auch aus einem anderen orientalistischen Fach genommen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.